Dienstag den 9 Maji 1758.
Unter
Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num. XIX.

# Wochentliche Duisburgische
## Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worauf zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / ingleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

---

Ursprung und Absicht des Gedichts vom Vogel Phönix.
Zur Emendirung verschiedener Stellen *LACTANTII*, in der Beschreibung desselben.
Fünfte Fortsetzung /
worin *PLAUTUS* beyläuffig verbessert wird.

XL. Dasjenige, was wir vorher bey der Stelle Lactantii von dem artigen Gebrauch des Wortes vallum angeführet haben, bringet uns eine gewisse sehr merckwürdige Stelle des alten Comödien-Schreibers *PLAUTI* wieder ins Gedächtniß, welche wegen den berühmtigten

tigten über sie erregten Streit, den wir gleichfals aus dem Grunde nehmen heben zu können, hier zu übergehen, kaum mögte können gebilliget werden. Sie befindet sich bey gedachtem Comicus in dessen Lustspiel Miles gloriosus, oder der rühmsüchtige und großsprechende Kriegsmann genannt, und zwar gleich im Anfang, Act. I. Sc. I. ℣ 5 &c. Nachdem er von dem Glantz seines Schildes, der den Sonnenstralen gleichen solte, gesprochen hatte, fähret er fort, folgender hochtrabenden Worte sich zu bedienen:

*Namque ego hanc machæram mihi consolari volo,*
*Ne lamentetur, neve animum despondeat,*
*Quia se jam pridem feriatam gestitem,*
*Qua misera gestit* fractum *facere ex hostibus.*

So stehet in allen alten Handschriften, eine eintzige außgenommen, davon wir gleich etwas erinneren wollen. So hat man auch ehemals diese Stelle drucken lassen. Der Sinn der Worte soll dieser seyn: Ich will mir mein Schwerdt/ das wegen meiner Trägheit auf mich unwillig ist/ wieder befriedigen/ daß es nicht traurig oder kleinmüthig werde/ weil ich mich seiner so wenig/ indem ich es an der Seiten trage/ bediene/ und es nun so lange von seinen Thaten feyeren lasse/ da doch dieses über mich und meine Nachlässigkeit jammerende Schwerdt gerne von den Feinden..... machen will.

XLI. So, sage ich, verhält sich der Sinn der Worte, die, wie großsprecherisch sie auch lauten, denoch deutlich gnug sind, außgenommen die letzte Zeile der angeführten Stelle. Dan was ist es, das dieses Schwerdt von oder aus den Feinden zu machen begehret? fractum stehet im Texte, welches keiner zu verstehen, oder zu übersetzen im Stande war, daß ein vernünftiger Sinn daraus käme. Es ist also kein Wunder, daß die grössesten und gelehrtesten Männer voriger Zeiten (dergleichen gewiß Joachim Camerarius/ Simeon Bosius/ Marc. Antonius Muretus/ Dionysius Lambinus/ Theodorus Canterus/ Claudius Salmasius/ und Johann Friederich Gronovius/ verschiedener anderer nicht zu erwehnen, gewesen) sich über diesen gleich im Anfang in die Augen fallenden Knoten allerhand, obschon vergebliche Mühe gegeben. Die erste Gelegenheit gab Camerarius dazu, der aus seiner Handschrift fratrem vor fractum hervorbrachte, und in diesem Sinn billigte, daß, weil alle Menschen von gleichem Ursprung wären, man solche nach dem Tod Brüder nennen, und also durch fratrem einen Todten, oder getödteten hier verstehen könte.

XLII. Wie lächerlich und ungereimt (es sey mir erlaubet, die Wahrheit ohne Verletzung eines solchen Mannes und aller seines gleichen zu reden, dan ich bin nicht derjenige, der von andern nachtheilig zu urtheilen begehret.) nun solches scheinet, hat es doch am Beyfall bey vielen nicht gefehlet, nur daß der grosse Salmasius diesen Sinn bey gegenwärtiger Verbindung der Worte etwas füglicher zu machen gedachte, indem er in der mehrern Zahl fratres laß, und dadurch gleichfals die getödteten Feinde verstunde, welche nemlich nach dem Tode bey Aufhörung der Feindschaft Brüder wieder würden. Und so solten die Wörter frater u d fratres erschlagene heissen können. Andere, denen dieses ungläubich vorkam schon vor Salmasens Zeit, als Muretus/ Lambinus, und hernach verschiedene wolten fartum haben, oder, welches einerley ist, fartum vor fractum, daß in allen Handschriften (eine eintzige außgenommen) gestanden, wie Bosius und Palmerius, oder gar, wie Canterus, fratrem; das bey Arnobius sich in derselben Bedeutung vor zerschnittenes und klein gehacktes Fleisch, dergleichen man zur Füllung der Gedärme bey Machung der Würste gebrauchet, finden solte.

XLIII. Über solche unsinnige Spitzfindigkeit, dergleichen gemeinlich bey allen grundverdorbenen Stellen in jeden Wißenschaften sich äussert, konte nun der sehr gelehrte und dabey verständige G. Fr. Gronovius nicht anders als sich ärgeren, welches er auch insonderheit über des Salmasii Einfall that, der fast alle andere Gelehrte über die Achsel ansahe, und dem

man

man auch sonsten gewiß seinen Ruhm streitig zu machen weder kan noch begehret; man lasse nur das abgeschmackte und kleinstädtische Vorurtheil abergläubischer und partheischer Pedanten fahren, welches man præjudicium auctoritatis nennet, und das aller Entdeckung und dem Wachsthum vieler Wahrheiten und Wissenschaften hinderlich ist. Die Alten haben keine Ænigmata oder Räthsel schreiben wollen, es wäre dan, daß sie mit Fleiß oder Vorbedacht solche aufsetzten; auch haben sie solches närrische Zeug hervorzubringen nicht begehret, man sie vernünftig gewesen, wie man ja billig glaubet, und dabey ihnen noch so grosse Lobsprüche zumisset. Verdorben ist die Stelle allerdings, welches nicht nur sie selber, sondern auch der Gelehrten Bemühung durch ihre Dunckelheit mehr als zu viel einem Verständigen anzeiget. Und solches gestund auch erwehnter Gronovius, der endlich offam vor fractum laß; daß es heissen solte, das Schwerdt dieses pochenden Kriegesmanns hätte begehret die Feinde aufzufressen, wie man ein Stück Fleisch gleich einem Bißen hinunterschlucket. Dan solches heisset das Wort offa, womit dieser Mann die Sache meinte recht getroffen zu haben.

XLIV. Es ist aber gar nicht glaublich, daß die alten Abschreiber, wie übereilend und nachläßig sie auch gewesen, solten aus offam mit so grosser Ungleichheit aller Züge fractum gemachet haben. Ferner reimet sich das Wort offa auch hier bey dieser Stelle nicht zum besten. Es solte ein Wort da stehen, wodurch hauen / zu Boden schlagen u. s. w. als eine gewöhnliche und eigene Verrichtung des Schwerdts in der Hand eines solchen Schnarchers zu erkennen gegeben wird. Was wollen wir dan? Wir sagen, daß Plautus unstreitig so geschrieben habe,

*Namque ego hanc macharam mihi consolari volo,*
*Ne lamentetur, neve animum despondeat,*
*Quia je jam pridem feriatam gestitem,*
*Quæ misera gestit* vallum *facere ex hostibus.*

Er saqt, daß dieses sein Schwerdt sehnlich begehre aus der Menge der rund um ihn her erschlagenen Feinde solche Hauffen zu machen, die einem Damm oder Wall glichen, in welchem er mitten wie ein Überwinder stünde, so, daß die Leichen der zur Rechten, zur Lincken, hinten und forn erschlagenen um ihn herumlägen. Siehe da den Comischen oder theatralischen Styl eines einbildischen Großsprechers, oder vielmehr des kurtzweiligen Plauti selber. Was war nun leichter, als aus vallum oder ballum zu machen fractum, mit geringer Aenderung einiger Züge? Und so reden auch andere. Nichts ist gewisser, als daß oft vallum eine Menge herumstehender, oder liegender Menschen (nachdem die Umstände sind) bedeute. So nennet Cicero pro Muræn. c. 24. den Catilina vallatum judicibus & sicariis. Horatius Lib. I. Sat. 2. ỳ 96. saget von einer ansehnlichen Dame, daß sie sey vallo circumdata, mit einer Menge Aufwärterinnen / Mägden / Laqueyen / Knechten / u. s. w. umgeben. Sedulius de Agno asch. Lib. IV. ỳ 126. von unserm Heiland selber, populo vallatus opimo, Et grege discipulûm: Ferner Statius Achil. Libr. I. ỳ 490 vallati plebe suorum. Eben derselbe erläutert diese Plautinische von uns emendirte Stelle gleichsam mit folgenden Worten Theb. Libr. VIII. ỳ 698. Et jam *corporibus fesse* spoliisque *cadentum Clauserat*; woselbst der belesene Barthius so commentiret: *VALLUM CIRCA SE FECERAT SPOLIIS ET CADAVERIBUS.* Die Gelehrten pflegen eine solche Menge erschlagener auch gemeinlich acervum zu nennen. Hundert dergleichen Stellen kommen bey den besten Scriebenten vor. Und man könte auch hier so lesen, wan jenes vallum nicht viel bequemer, artiger, hier geschickter, und von noch weniger Aenderung wäre, der dramatischen Schreibart nicht zu erwehnen.

XLV. Doch wir kehren nach diesen kleinen Umzweif wieder zu Lactantius und dessen schönes Gedichte vom Vogel Phénix, um aus demselbigen noch einige hülf- und hoffnungslose Stellen zu beleuchten. Nachdem er in den vorhergehenden Zeilen, deren ursprüngliche Gestalt wir meinen hervorgebracht zu haben, auch von der außnehmenden Größe dieses

sym-

symbolischen Geschöpfes gesprochen hatte, fähret er nun ✓ 247 fort so zu schreiben:

*Non tamen est tarda, ut volucres, quæ corpore magno*
*Incessus pigros per grave pondus habent;*
*Sed levis & velox, regali plena decore,*
Talis in *aspectu* se tenet *usque hominum.*

Er saget, daß obschon der Phönix eine so ausserordentliche Größe habe, so sey er doch darum nicht langsam zur Bewegung, gleich andern grossen Vögeln, sondern hurtig und schnell, überdem von einer recht königlichen Zierde, seiner Gestalt und Ansehen nach; und so zeige er sich den Menschen. Nemlich dieses letzte thut er, wann er aufs neue aus seiner Asche gebohren ist, und hier noch in dieser unsern Welt vor seiner Wiederkehrung zum heiligen Sonnenwalde kan gesehen werden. Der zweyten Zeile ist dasjenige gleichlautend, was Lactantius de Opificio Dei cap. 5. von einigen Knochen der menschlichen Leiber schreibet, quæ tamen non fecit solida, ne in gradiendo pigritia & gravitas retardaret. So gewiß verräth sich der Urheber dieses Gedichtes Lactantius durch seine mehrmals gleichlautende Worte und Gedancken. Aber die letzte Zeile ist schandlich verdorben, wie die elende Redart *se tenet in adspectu* mehr als zu deutlich einem Kenner anzeiget. Die Handschriften bezeugen dasselbe durch ihren Unbestand. Dieses se tenet hat Heinsius aus der Handschrift des Isaaks Vossii und einer andern zu Ochsfurt in Engeland außgegeben vor se exhibet, wie in andern etwas lateinischer, aber härter und unangenehmer nach der Dichtmasse stunde, auch Cellarius behalten hat. Zwey Dänische, nemlich eine bartholinische und die andere in der Königlichen Bibliotheck, haben se probat; drey andere aber samt einer alten Römischen Außgabe so gar gegen die Dichtmasse selber se præbet, und eine Handschrift im Vatican zu Rom se dedit; wie solches Nicol. Heinsius als ein Augenzeuge erzehlet, der auch saget, daß einige vor in aspectu hätten in aspectum gehabt. Doch dieses verdienet keine Aufmerckung.

XLVI. Ob nun zwar se tenet von Heinsius angenommen, ist es doch darum noch die rechte Schrift Lactantii nicht. Sie kommt ihr aber am nächsten, was die Züge angehet. Solche völlig zu erlangen, muß man erst das gantze Geschwär recht kennen. Ist die Redart se tenet in adspectu ungeschickt, so ist diese Talis se tenet, vor Talem gewiß noch ungeschickter und schlimmer. Und dieses Wort Talis hat einen tief eingewurtzelten Fehler, wozu erfahrne Aertzte erfordert werden. Es ist aus ein anderes Wort entstanden das verstümlet war, weilen seine letzte Buchstaben ina, nach der ewigen und immerwehrenden Weise waren außgelassen, indem dieselbige alsobald in den folgenden Worten in aspectu wieder folgen. Solches andere ehemals verstümlete Wort war Lum. Es muß so emendiret werden, und so hat Lactantius geschrieben:

*Non tamen est tarda, ut volucres, quæ corpore magno*
*Incessus pigros per grave pondus habent.*
*Sed levis & velox, regali plena decore,*
Lumina *in aspectu* detinet *usque hominum.*

Das ist erst recht nach der alten Römer Weise, welche die Sprache verstunden, geredet. Weil, wie wir gesaget haben, ina in dem Worte Lumina war außgelassen, indem sie gleich wieder folgen, ist aus dem Rest Lum hier Talis mit eben so vielen Zügen geworden. Der Sinn ist, daß der Phönix die Augen der Menschen gleich als entzücket auf sich ziehe und festhalte. Dan das heisset detinere oculos, lumina &c. eigentlich. So spricht Ovidius Epist. Her. XIII. ✓ 20. Vela diu vultus detinuere meos; und Trist. Libr. II. ✓ 520. Sæpe oculos etiam detinuere tuos. Und eben derselbige, doch in einem andern Sinn, Her. Epist. XVIII. ✓ 216 Lumen in aspectu tu modo semper habe. Ferner Virgil. Æn. Libr. IV. ✓ 348. Si te Carthaginis arces Phœnissam, Libycæque adspectus detinet urbis; woselbst der alte Scholiast Servius von dieser Redart kan verglichen werden. Und nun ist endlich diese Stelle der Lactantianischen Rettigkeit ähnlich.

Der Verfolg mit nechstem.

Joh. Hildebr. Withof.

Anhang.

# Anhang

## Num. XVIII. Dienstag den 9. Maji 1758.

## Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligenz- Zettel.

### I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Seiner Königlichen Majestät in Preussen Grosrichter zu Soest. Ich Johann Friderich von Roskampf füge jedermänniglichen zu wissen, was massen ad instantiam Mandatarii derer Erbgenahmen von Varssem in Sachen contra den Freyherrn von Schorlemer zu Heringhausen, ad effectum rei judicatæ, distractio nachfolgenden in der Soester Boerde befindlichen Colonien, demselben zustehenden Antheil der Pächte, als 1) Bey Crusemann zu Dincker, so bishero an den Herrn von Michels geliefert worden

| | Rthlr. | Stbr. | Deut. |
|---|---|---|---|
| 15 Mütte Roggen, 4 Mütte 100 Rthlr | 375 | = | = |
| 15 Mütte Gersten, 4 Mütte 100 Rthlr | 375 | = | = |
| 6 Mütte Weitzen, 3 Mütte 100 Rthlr | 200 | = | = |
| 18 Mütte Hafer, 6 Mütte 100 Rthlr | 300 | = | = |
| 2 Schweine, 1 Schwein 3 Rthlr, zu 3 pro Cent | 200 | = | = |
| 6 Hühner, 1 Huhn 5 stüb. facit 30 stüb., zu 3 pro Cent | 16 40 | = | = |
| 2 Gänse, das Stück zu 10 stüb. facit 20 st., zu 3 pro Cent. | 11 6 8 | = | = |

2) Beym Schultzen zu Dorfwelmer, so bishero dem Hrn Commissions-Rath Zur Hellen und Herrn Marquard geliefert worden

| | Rthlr | Stbr | Deut. |
|---|---|---|---|
| 6 Mütte Roggen, 4 Mütte 100 Rthlr | 150 | = | = |
| 6 Mütte Gersten, 4 Mütte 100 Rthlr | 150 | = | = |
| 6 Mütte Hafer | 100 | = | = |
| 3 3 Rthlr 30 stüb. Geldpacht à 3 pro Cent | 116 | 40 | |
| 1 Schwein so jährlich geliefert wird, zu 3 Rthlr | 100 | = | = |

3) Bey Crusemann zu Clotin, so dem dem Freyherrn von Boselager und Thomas Stute geliefert worden

| | Rthlr | Stbr | Deut. |
|---|---|---|---|
| 6 Mütte Roggen, 4 Mütte zu 100 Rthlr | 150 | = | = |
| 6 Mütte Gersten, 4 Mütte 100 Rthlr | 150 | = | = |
| 2 und ein halb Mütte Hafer, 6 Mütte 100 Rthlr | 41 | 8 | = |
| 4 Hühner, das Stück 5 stbr., facit 20 stbr., zu 3 pro Cent | 11 | 6 | 8 |
| 2 Schwein, so ums 3te Jahr geliefert worden, das Schwein 3 Rthlr, machet 6 Rthlr, mithin jährlich 2 Rthlr, zu 3 pro Cent gerechnet | 66 | 40 | = |

4) Bey Erley zu Bellinghausen, so bishero dem Freyherrn von Boselager und dem Herrn Justitz-Rath Zur Heiden zum Hohen-Ower geliefert worden.

| | Rthlr | Stbr. | Deut. |
|---|---|---|---|
| 9 Mütte Roggen, 4 Mütte 100 Rthlr | 225 | = | |
| 9 Mütte Gersten, 4 Mütte 100 Rthlr | 225 | = | |
| 18 Mütte Hafer, 6 Mütte 100 Rthlr | 300 | | |
| 3 Hühner, das Stück 5 stbr., machet 15 stbr. zu 3 pro Cent | 8 | 20 | = |
| Jährlich 1 Schwein à 3 Rthlr | 100 | = | = |

Mithin in Summa zu 3371 Rthlr, 41 stüber, 4 Deuten per Taxatorem juratum gewürdiget

get worden, erkannt; Inhalts Edictal Citation, so zu Lippstadt und Oestinghausen respect. affigiret worden, demnechst alle, so an vorberührten Hofes-Pächten Forderung zu haben vermeinen, sub pœna præclusivæ abgeladen, um in Terminis den 27 Junii, 19 September, und 12 December a. curr., beym Königl. Gericht zu Soest, sich zu melden, diejenige aber, so erwehnte Pachtgefälle zu kauffen Lust haben, können sich in præfixis terminis ebenfals melden, die Vorwarden beym Protocoll einsehen, und so denn in ult. termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio regio den 18 April 1758.

Op den 10 May an. curr., sal Mattys Wey in het Hondschap Westerbroeck, Lande van Straelen, met den stokkenslag laeten verkopen alderhande, soo wel in Bouw- als andern Gereeden bestaande.

Op den 11 May anni curr., sullen op Clever-Hof, in den Hondschappe Damm, tot Straelen, verkocht worden alderhande Gereeden, als peerden, koeyen, bouwgereetschap &c. Die daertoe gesint is, kan zich aldaer invinden.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam des Geheimten Regierungs-Raths Herrn Grollmann, und Hof-Rathen Herrn Sethe, des Schutzjuden Philip Benedict Gompertz, für langer Zeit schon inventarisirte und ästimirte Effecten, dem meistbietenden gerichtlich verkauffet werden sollen; die dazu Lust haben, können sich den 26 May, des Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr in Cleve, an des Herrn Calculatoris Mertens Behausung, alwo der Jude vorhin gewohnet, und die Effecten annoch in Verwahr stehen, einfinden. Cleve im Landgericht den 24 April 1758.

Sethmann, Schuirmann, Rittmeier.

Henr. Pet. Gesellschap Sec.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam Mandatarii des Stifts Ueberwasser, die von dem Schniewind inventarisirte und ästimirte Effecten, dem meistbietenden gerichtlich verkauffet werden sollen; die dazu Lust haben, können sich den 31 May, des Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, aufm Rathhause in Cleve einfinden. Cleve im Landg. den 24 April 1758.

Sethmann, Schuirmann, Rittmeier.

Henr. Pet. Gesellschap Sec. m. p.

Demnach ad instantiam des Herrn Krieges-Raths ꝛc Grollmann wieder Viting zu Goldhamm, distractio des zu letzterm unterhabenden Hofes gehörigen Stück Landes, der Vogelpot genannt, so per Scheffelse deductis deducendis auf 50 Rthlr gewürdiget, per Decretum vom 3ten Martii erkannt, und termini distractionis auf den 2ten May, 3 Julii und 7 September, allemahl Nachmittags um 2 Uhr, bey hiesigem Landgericht anberahmet worden; so wird Lusthabenden Ankäuffern demnechst solches zu ihrer Nachricht und Achtung hiemit bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 17 Martii 1758.

## II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Wir Richter und Assessores des Gerichts zu Duisburg, fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, daß nachdem der Herr Hofrath Voß der Fräulein von Schmitten ihr eigenthümlich zugehöriges, hieselbst auf der Beeckstraffen neben dem Universitäts-Auditorio und Hrn Anton Bongards Erb, gelegenes Haus sampt dazu gehörigen pertinentiis und Gerechtigkeiten, frey, erb- und eigenthümlich für eine gewisse Summe Geldes, an sich gekauft, vor völliger Auszahlung der Kaufgelder des gethätigten Ankaufs halber aber gerne gesichert seyn mögte, und daher um

um Edictal Vorladung aller deren, so einigen Anspruch an vorgedachten Erbstücken haben mögten, gebeten, diesem Suchen auch statt gegeben; Als werden demnach alle und jede, welche an gedachtem Erb ein dingliches Recht oder sonst gegründete Ansprach ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Mülheim an der Ruhr, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, von Gerichts wegen, peremtorie sub pœna præclusionis & perpetui silentii abgeladen, um sothanen vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 22 Julii bey hiesigem Gerichte gehörig ein- und auszuführen, immassen nach Ablauf sothaner Frist alle diejenige, so sich entweder gar nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Anspruch nicht gebührend justificiret damit präcludiret und demnechst nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen, zu achten. Duisburg den 20 April 1758.

## III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach der Colonus Wilms zu Müllingsen, Soester Boerde, coram Protocollo angezeiget, daß er sein an der Müllinghauser Schledde zwischen des Coloni Wilms, Schultzen und Ruschen daselbst, Ländereyen gelegenes Land, an den Colonum Bahner zu Müllingsen vor 170 Rthlr verkauft habe, damit die Wittwe Weymanns im Grandwege und Wittwe Schaffe daraus, in Ansehung ihrer wider ihn erstrittener judicatorum halber, pro evitanda executione, vorhaupts mit befriediget; zur Sicherheit des Ankäuffers aber sothaner Verkauf fordersambst dem publico notificiret werden mögte; Als werden alle diejenige, so an gedachtem Lande einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen peremtorie, abgeladen, um ihre vermeintliche Gerechtsahme beym Königl Großrichter zu Soest, innerhalb vier Wochen, à dato publicationis, mit untadelhaften documentis, oder auf eine andere in Rechten vorgeschriebene Art, vorzubringen, widrigenfals ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll; Soest in judicio regio den 18 April 1758.

De Weduwe van Andries Smoddi, heeft haare behuysinge binnen Emmerick in de Gasthuys-Straet, ter eener de Weduwe Niermanns, en ter anderen den nieuwen Apotheeq gelegen, aende Eheluyden Joh Hend. Worring verkocht; jemand op het geseyde Erf eenig regt of prætentie hebbende, moet zich binnen ten tyd van drey Maenden behoorlyk aengeven.

Die verwittibte Frau Rentmeisterin Wülffing an der Borenburg, hat an Engelbert Wöstenfeld, zwey, ihr in der Mehrenberger Marcken-Theilung anerfallene Stücke Busches, an Sträterhäußgen und dem Westerholte gelegen, erblich verkauft. Diejenige, so daran ein dingliches Recht, oder sonstige Ansprach haben mögten, müssen solche in Kraft erlassenen proclamatis, dem Gericht zu Schwelm vorbringen, und den 30 May a. c. sub pœna perpetui silentii justificiren. Schwelm den 17 April 1758.

Frans Hevel von Ostönne, hat von der Wittwe Henr. Hagemann in Soest, und deren Stiefsohn dem Ladendiener Gerh. Hagemann, einen Morgen geistlichen Landes, so an der Marbecke zwischen Hengst und Drögen Lande gelegen, und woraus jährlich 52 stüber 6 dent. an da dasige Capitulum ad St. Patroclum entrichtet werden müssen, erblich angekauffet; weshalbs Endes alle, so ex quocunque capite einige Ansprache an diesem Lande zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna perpetii silentii abgeladen werden, um ihre prætensiones innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis, beym Königl. Stadtgericht zu Soest, anzuzeigen.

Der Weißgerber Bernhard Keagemann in Soest, hat von denen Erben der verstorbenen Meyerin zur Marbecke, Henr. Besse zur Marbecke und Wittwe Dahlhof zu Detringsen p. m. drey Schilwart Mußgarten, so ausser Jacobi Thor zwischen Keyman's und Walters Garten in der Pagenstrasse gelegen, erblich angekauft; alle und jede, so an diesem Garten einige Forderung haben, werden demnach bey Strasse eines ewigen stillschweigens abgeladen, um

ihre

ihre prætensiones innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis, beym Königl. Stadtgericht zu Soest, gebührend anzuzeigen.

Der Bürger Laurenz Dahle in Soest, hat von dem dasigen Stadt-Wachtmeister Adrian Erabathe, dessen in der Grandwegsstrasse alda zwischen des Beckers Wilings und Witteborgs Häusern gelegenes Wohnhaus nebst anliegendem Hofe, wie auch dem Wassergange zu dem zwischen diesem und Wielings Häusern befindlichen Brunnen und vier Begräbnissen auf dasigem Kirchhofe nach dem hohen Hospital hin, nicht weniger die Freyheit auf dem hinter dem Hause befindlichen Platz nach Anweisung des alten Pfostes, einen neuen Stal zu setzen, erblich angekauft; wes Endes alle, so an diesem Hause und Zubehörung etwas zu fordern haben, hiedurch sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, um sich innerhalb vier Wochen, à dato publicationis, mit ihren prætensionen bey dem Königlichen Stadtgericht in Soest zu melden.

Stephan Witteborg, genannt Brügger, zu Catrop, hat sein von ihm anerbauetes in Heppen am Kirchhofe nächst Wetten Colonie gelegenes Wohnhaus, an Johann Plenger von Lohne erblich verkauft; weshalb alle, so an diesem Hause einige prætension haben, sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, um sich mit ihren Forderungen innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis, beym Königl. Stadtgericht in Soest, zu melden.

## IV. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Nachdem bey der Stadt Bochum das Weg-Waag- und Kesselgeld samt Grasung in beyden Wegen, wie auch das Lumpensammlen, dem meistbietenden publice verpachtet werden solle, und dazu Terminus auf den 12 May, Nachmittags um 2 Uhr, präfigiret ist; Als wird solches hiemit jedermänniglich bekant gemacht, damit diejenige, so zu sothaner Anpachtung Lust haben mögten, sich zur bestimmten Zeit auf m Rahthause einfinden und ihren Vortheil suchen können. Bochum den 26 April 1758.

Ex Mandato Magistratus

D. Cappel Sec.

## V. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Alle diejenige, so an der verstorbene Frau Emerentiana Moll, so in Rees Handlung getrieben, und zwey unmündige Kinder nachgelassen, einige prætension, es seye an Winckel-Waar oder sonsten wie es Nahmen haben mag, zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 6 Wochen à die publicationis, bey einem Edl. Magistrat in Rees, oder bey denen, vor die unmündige angestellte Vormündern Johannes van Holthuisen und Peter Hellraet melden, ihre Forderung verificiren, da sonsten nach Ablauf dieser Zeit, die vorräthige Mobilien und Winckel-Waaren, zum Behuf der Unmündigen verkauft werden sollen.

Joh. van Holthuisen. Pet. Hellraet

---

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.